

Beschluss

AZ: BSchK/050/2008

In Sachen

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641

Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 12. April 2008 festgestellt, dass es hinsichtlich der Anträge, die der Antragsteller mit Schreiben vom 18. März 2008 für erledigt erklärt und zurückgenommen hat, keiner Entscheidung mehr bedarf.

Hinsichtlich der verbliebenen Anträge hat die Bundesschiedskommission einstimmig beschlossen, die Einleitung von Schiedsverfahren abzulehnen.

Begründung:

Die verbliebenen Anträge sind unzulässig.

1. Der Antrag auf Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages ist unzulässig, weil ein außerordentlicher Landesparteitag nach § 16 der Landessatzung nur auf Beschluss des ordentlichen Landesparteitages, auf mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Landesausschusses, auf mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Kreisverbände durchzuführen ist. Das einzelne Mitglied kann einen außerordentlichen Landesparteitag nicht wirksam beantragen, auch nicht mit Hilfe einer Schiedskommission. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass am 09. August 2008 ohnehin ein Landesparteitag ansteht.
2. Soweit der Antragsteller der Auffassung ist, dass es bei der Kreismitgliederversammlung eines Kreisverbandes am 30. Juni 2007 zu Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen gekommen sei, ist eine Wahlanfechtung nicht mehr zulässig, weil die Anfechtungsfrist
- wie der Antragsteller selbst einräumt - abgelaufen ist.
3. Sofern in dem mit Schreiben vom 13. September 2007 erhobenen Vorwurf des Antragstellers gegenüber dem damaligen Kreisvorsitzenden, dieser habe sich parteischädigend verhalten, ein Antrag auf Durchführung eines Parteiausschlussverfahrens zu sehen sein sollte, wäre die Bundesschiedskommission hierfür unzuständig. Im Gegensatz zu anderen Konfliktfällen, in denen die Bundesschiedskommission beim Fehlen einer Landesschiedskommission erstinstanzlich tätig werden kann, ist dies bei einem Parteiausschlussverfahren gesetzlich ausgeschlossen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 Parteiengesetz). Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, nach der Wahl einer Landesschiedskommission im Saarland dort einen entsprechenden Antrag zu stellen, wenn er es trotz des zwischenzeitlichen Zeitablaufs noch für sinnvoll und notwendig hält.

Gegen die Abweisung der Anträge auf Einleitung eines Schiedsverfahrens kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat mit einer erweiterten Begründung Widerspruch einlegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung beantragen (§ 15 Abs. 5 Schiedsordnung).